

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

1. Geltungsbereich

Der Besteller anerkennt die AVB der Häni + Co. AG, 3296 Arch (im Folgenden: Lieferantin) für laufende Lieferungen sowie den weiteren Geschäftsverkehr. Die AVB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien durch schriftliche Vereinbarung geändert werden. Wo die AVB der Lieferantin keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie andere Schweizerische Gesetze und Verordnungen. Diesen AVB widersprechende Einkaufskonditionen oder AGB beanspruchen keine Geltung. In Zweifelsfällen oder bei Widersprüchen gelten die AVB der Lieferantin. Die Gültigkeit anderer AGB erfordern die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Lieferantin.

Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als von Anfang an wirksam vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Angebot der Lieferantin

Die Lieferantin liefert/verkauft Präzisionsdrehteile. Offerten der Lieferantin, die schriftlich, telefonisch, in persönlichem Gespräch, per Fax oder per E-Mail gemacht werden, gelten als verbindlich. Eine Offerte ist 30 Tage lang gültig, sofern diese nichts anderes vorsieht, hat er dies sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung zu erklären. Ähnlich bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen. Zusatzleistungen, welche nicht Gegenstand der Offerte sind oder zu denen sich die Lieferantin nachträglich bereit erklärt hat, werden besonders berechnet.

3. Annahme durch den Besteller

Eine Offerte wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich, telefonisch, per Fax, E-Mail oder in persönlichem Gespräch erklärt.

4. Auftragsbestätigung/-änderung

Die Lieferantin bestätigt die Annahme schriftlich per Fax oder E-Mail. Wünscht der Kunde eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung oder erachtet er diese als inhaltlich unrichtig, hat er dies sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung zu erklären.

Die Lieferantin teilt dem Besteller innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. An ein allfälliges Angebot zur Änderung der Leistung ist die Lieferantin während zwei Wochen gebunden. Für Produkte, die bereits geliefert sind, gilt der ursprüngliche Vertrag.

5. Preise

Preislisten und Prospekte der Lieferantin enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Fakturiert wird – anderslautende Vereinbarungen vorbehalten – in Schweizer Franken (inkl. MwSt.).

Preisänderungen, bedingt durch Preiserhöhungen der Zulieferer, Kursänderungen, Lieferverzögerungen, Lohnänderungen oder andere Ereignisse, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Käufer übernimmt zusätzlich die Transportkosten sowie die Kosten für die Überprüfung der Ware. Spezialverpackung wird separat berechnet und wird durch den Besteller bezahlt.

6. Zahlungsmodus

Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung/Lieferung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Teilzahlungen sind schriftlich zu vereinbaren. Als Zahlungsort gilt das Domizil der Lieferantin bzw. deren Zahlungsstellen. Als Zahlungsmittel gelten Barzahlung, Bankcheck, Banküberweisung, Postüberweisung usw. Die Verrechnung von irgendwelchen Gegenforderungen des Bestellers mit Forderungen der Lieferantin ist ausgeschlossen.

Zahlungen sind unabhängig von der Bemängelung der Lieferung zu leisten. Die Lieferantin ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Der Kaufpreis wird auch zur Zahlung fällig, wenn sich der Besteller in Annahmeverzug befindet.

7. Zahlungsverzug

Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne weitere Mahnung seitens der Lieferanten in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ein Verzugszins in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages geschuldet.

Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, ist die Lieferantin berechtigt, für weitere Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen bzw. nur gegen Vorauszahlung zu liefern, auch wenn bei Vertragsabschluss andere Zahlungs- und Lieferkonditionen vereinbart wurden.

Der Zahlungsverzug des Bestellers bewirkt das sofortige Fälligwerden sämtlicher Forderungen der Lieferantin diesem Besteller gegenüber. Das Nichteinhalten von Zahlungsbedingungen ermächtigt den Lieferanten zum Rücktritt gemäss Art. 107ff. / Art. 214 OR / etc. sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz. Die Lieferantin ist auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Sache vom Käufer herauszufordern, wenn diese vor Bezahlung des Kaufpreises in dessen Besitz übergegangen ist.

8. Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag gilt das Domizil der Lieferantin. Wenn nicht anders vereinbart gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk der Lieferantin auf den Besteller über. Die Versicherung der Ware gegen Verlust und Beschädigung ist Sache des Bestellers. Die allfällige Geltung von Incoterms oder ähnlicher Klauseln ist schriftlich zu vereinbaren.

9. Lieferungsverzug

Die Lieferantin verpflichtet sich, dem Kunden die vereinbarten Produkte an den in der Auftragsbestätigung festgelegten Terminen zu liefern, während der Kunde sich ver-

pflichtet, diese Produkte zu der vorbestimmten Zeit abzunehmen und zu bezahlen. Die Lieferantin ist berechtigt, beim Eintreten von unvorhergesehenen Ereignissen wie höhere Gewalt, Naturereignissen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfällen und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikten, Streik, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung sowie behördliche Massnahmen die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Die Lieferantin muss den Kunden so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren.

10. Annahme der Ware

Die Weigerung des Bestellers die Ware anzunehmen bewirkt die sofortige Fälligkeit des Kaufpreises unabhängig von der Übergabe der Ware an den Besteller. Die Lieferantin ist nicht zur Hinterlegung der Kaufsache verpflichtet. Statt dessen kann sie auf die Ausführung des Auftrages verzichten und vom Besteller einen Betrag von 100 % des Kaufpreises als Konventionalstrafe verlangen.

Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Mengenabweichungen dürfen bis zu 10% der Totalstückzahl betragen.

11. Prüfung und Mängelrüge

Der Besteller hat die Lieferung sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel der Lieferantin sofort schriftlich zu melden. Die Mängelrüge hat eine genaue Spezifikation der behaupteten Mängel zu enthalten, allfällige Beweismittel sind beizulegen. Der Besteller darf die Ware der Lieferantin ohne deren ausdrückliches Einverständnis nicht zurückschicken.

Erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware keine Mängelrüge, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt.

Die Genehmigung von Mustern durch den Besteller schliesst eine spätere Mängelrüge aus, sofern die gelieferte Ware mit den genehmigten Mustern übereinstimmt.

12. Gewährleistung, Haftung, Freizeichnung

Die Garantiefrist für von der Lieferantin gelieferte Produkte dauert ein Jahr. Die Gewährleistung der Lieferantin wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel und Störungen, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Die Lieferantin leistet keine Garantie für von Dritten gelieferte Produkte oder Halbfabrikate.

Erweist sich die Lieferung als mangelhaft und wird die Lieferantin unter den oben genannten Voraussetzungen gewährleistungspflichtig, steht ihr in jedem Fall das Recht zu, Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten, wofür ihr eine angemessene Frist eingeräumt wird. Ebenfalls ist die Lieferantin berechtigt, den Minderwert der Lieferung zu akzeptieren oder die Mängel am Produkt zu beheben.

Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Schadenersatz (auch für Mangelfolgeschaden) und Rücktritt ist ausgeschlossen.

13. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

Die Parteien behandeln sämtliche Informationen, welche ihnen durch die vertragliche Zusammenarbeit zugehen, vertraulich. Die Geschäftsbeziehung und deren Inhalt ist Dritten gegenüber geheim zu halten.

14. Eigentums- und Immaterialgüterrechte

Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum der Lieferantin. Ohne deren Einwilligung darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Als Eigentum der Lieferantin bezeichnetes Verpackungsmaterial ist nach erfolgter Lieferung franko an diese zurückzusenden.

15. Eigentumsvorbehalt

Die von der Lieferantin gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung deren Eigentum. Der Besteller hat die Ware bis zu deren vollständiger Bezahlung angemessen zu versichern. Das Eigentum der Lieferantin geht auch bezüglich durch den Besteller verarbeiteter oder weiterveräussertes Ware nicht unter; es wird Miteigentum an der neuen Sache im Werte des offenen Rechnungsbetrages erworben.

Mit Abschluss des Vertrages tritt der Besteller seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in jedem Fall an die Lieferantin ab. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Lieferantin erforderlich sind, mitzuwirken. Der Besteller erteilt der Lieferantin vor Vertragsabschluss insbesondere sein Einverständnis zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in das Eigentumsverhaltsregister.

16. Informations- und Aufklärungspflichten

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen des Auftrages sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten zwischen Besteller und Lieferantin ist CH-2500 Biel. Die Lieferantin kann den Besteller jedoch auch an dessen Sitz belangen.